



Antwort zur Anfrage Nr. 0570/2023 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Digitale Kfz-Zulassung in Mainz**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ab wann ist die digitale Zulassung von Fahrzeugen in Mainz möglich?

Schon seit 2015 werden einige Dienstleistungen angeboten, wie z. B. die internetbasierte Neuzulassung von Fahrzeugen oder auch die Abmeldung von Fahrzeugen.

Mit der zum 01.09.2023 vorgesehenen nächsten Stufe der internetbasierten KFZ-Zulassungen (iKFZ 4) werden die vorhandenen Möglichkeiten erweitert, z. B. um die Tageszulassung für einen Tag, das sofortige Losfahren (nach Antragstellung) und die Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über eine Großkundenschnittstelle.

2. Welche Ersparnisse und Erleichterungen werden dadurch konkret erwartet?

Den Kund:innen (Einwohner:innen und auch die Großkunden/gewerbliche Dienstleister:innen) wird zum 01.09.2023 die Möglichkeit gegeben, eine Zulassung auch ohne einen Präsenztermin in der Zulassungsbehörde vorzunehmen. Damit entfällt beispielsweise die Terminvereinbarung. Eine Zulassung kann damit 24/7 von zu Hause oder unterwegs vorgenommen werden. Für die Antragstellenden entfällt die Wegezeit zur Behörde. Zeitersparnisse für die Behörde werden zunächst nicht erwartet. Zum einen ist weiterhin eine händische Bearbeitung und Ausstellung der Dokumente, ergänzt um einen entsprechenden Versand erforderlich. Zum anderen wird davon ausgegangen, dass die Präsenzkunden, welche aus unterschiedlichen Gründen das Onlineangebot nicht nutzen, verstärkt Unterstützungsbedarf bei einem Präsenztermin benötigen. Hierfür ist dann entsprechend Bearbeitungszeit einzuplanen.

3. Nach welchem Konzept wird bei der digitalen Zulassung vorgegangen?

Die eigentliche Sachbearbeitung einer Zulassung erfolgt weiterhin in der Zulassungsbehörde. Der Antrag als solches wird lediglich online eingereicht. Sodann werden die Unterlagen postalisch mit Zustellungsurkunden versandt. Vom Antragseingang bis zum Versand stehen dann sechs Kalendertage zur Verfügung, da zum 10. Tag nach der Antragstellung die Unterlagen der/dem Kund:in zur Verfügung stehen müssen.

4. Um wieviel Euro reduziert sich die Zulassungsgebühr für die Bürger?

Die Gebühren werden sich auch weiterhin nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr bemessen. Die finale Regelung ist derzeit jedoch noch nicht abschließend geklärt.

Mainz, 10.05.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete